

Regelungen im Krankheitsfall eines Kindes

- Massgebend für den Unterrichtsbesuch sind der Allgemeinzustand des Kindes, sowie die Beurteilung durch den behandelnden Arzt.
- Kinder mit Kopf- oder Bauchschmerzen sollen sich zu Hause erholen.
- Der Unterrichtsbesuch von gesunden Geschwistern ist grundsätzlich gestattet.
- Die Kindergarten- oder Klassen-Lehrperson führt eine Absenzenliste.
- Ist das Kind länger als 3 Tage krank, darf ein Arzzeugnis verlangt werden.
- Während der Absenz kann die Klassenlehrperson je nach Einschätzung Hausaufgaben geben. Bei Rückkehr in die Klasse bestimmen die Klassenlehrpersonen und die Fachlehrer was (allenfalls zu Hause) nachgearbeitet werden muss.
- Dispensationen im Turnunterricht erfordern ein Arzzeugnis.

- Vor Rückkehr in die Schule soll das Kind **mindestens einen Tag gesund und fieberfrei sein.**

Abmeldung

- Die Eltern melden Absenzen ihrer Kinder via Klapp (Abszementool). Alle LP, die in der Klasse unterrichten erhalten automatisch eine Nachricht.

Empfehlungen zum Verhalten bei infektiösen Krankheiten

Erkrankte Kinder mit...	Spezielles
Bakterielle Angina (Infektionen mit Streptokokken der Gruppe A, inkl. Scharlach) Unterrichtsausschluss. Rückkehr möglich 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt. Ohne Antibiotika: Unterrichtsausschluss für 2 Wochen.	Gesunde Träger von Streptokokken sind nicht ansteckend.
Infektiöse Durchfälle und Magen-Darm-Erkrankungen (z.Bsp. auch in Schullagern) Diese Erkrankungen erfordern individuelle Entscheidungen durch den behandelnden Arzt oder Schularzt.	Hygieneinstruktion (Toiletten- und Händehygiene)
Windpocken (Varizellen) Kein Unterrichtsbesuch bis zur vollständigen Verkrustung aller Bläschen	Information an Eltern von Kindern mit Immunschwäche oder von immunsupprimierten Kindern! Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen mit ihrem Gynäkologen Kontakt aufzunehmen.
Hand-Fuss-Mund-Krankheit (Enteroviren) Unterrichtsausschluss. Rückkehr möglich, wenn das Kind fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist sowie normal trinken kann.	Hygiene Instruktion (Toiletten- und Händehygiene)
Grippe (Influenza) Nicht zu verwechseln mit Erkältung/grippalem Infekt. Typische Symptome: plötzlich auftretend, hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen. Unterrichtsausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn.	
Conjunctivitis epidemica (infektiöse Bindehautentzündung) Falls nicht im Rahmen eines grippalen Infektes: Unterrichtsbesuch erst nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt.	
Impetigo (ansteckende eitrige Hauterkrankung) Unterrichtsausschluss. Rückkehr möglich 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Kein Schwimmen bis zum Abheilen der Hautläsionen.
Pfeiffersches Drüsenfieber	

Unterrichtsbesuch gemäss Entscheid des behandelnden Arztes.
Massgebend ist der Zustand des Kindes.

Hirnhautentzündung (Meningitis) Schulausschluss ab Verdacht bis zur vollständigen Genesung.	Der schulärztliche Dienst ist umgehend zu informieren damit weitere Massnahmen angeordnet werden können!
Hepatitis A Kein Unterrichtsbesuch bis Rücksprache mit dem schulärztlichen Dienst. Individuelle Entscheidung durch Schularzt und Hausarzt.	Zuzug von Hausarzt empfohlen! Hygieneinstruktion (Toiletten- und Händehygiene)
Hepatitis B Unterrichtsbesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Impfempfehlung bei Kindern und Betreuungspersonen.
Keuchhusten (Pertussis) Unterrichtsausschluss. Rückkehr möglich ab dem 6. Tag nach Beginn der Antibiotikatherapie sofern es der Zustand des Kindes erlaubt. (Solange krampfartiger Husten besteht, ist der Unterrichtsbesuch nicht erlaubt.). Ohne Antibiotika: Unterrichtsausschluss für 3 Wochen.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Unterrichtsbesuch von gesunden Geschwistern: Entscheid durch Hausarzt (Impfstatus, Antibiotikaprophylaxe)
Masern Unterrichtsausschluss bis zum Abklingen der Symptome (Fieber, Ausschlag etc.), bzw. bis es der Zustand des Kindes zulässt, ca. 1-2 Wochen.	Kantonsarzt wird eingeschaltet. Impfstatus von Lehrern und Schülern wird überprüft . Bei ungenügendem Impfschutz wird Impfempfehlung ausgesprochen. Bei Nichtimpfung Unterrichtsausschluss für 21 Tage. Ungeimpfte schwängere Betreuungspersonen sollen mit ihrem Gynäkologen Kontakt aufnehmen.
Mumps Kein Unterrichtsbesuch bis zum Abklingen der Symptome, bis es der Zustand des Kindes erlaubt und gemäss Entscheid des behandelnden Arztes.	Elterninformation , Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwängere Betreuungspersonen sollen mit ihrem Gynäkologen Kontakt aufnehmen.
Röteln Kein Unterrichtsbesuch bis zum Abklingen der Symptome, bis es der Zustand des Kindes erlaubt und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt.	Elterninformation , Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwängere Betreuungspersonen sollen mit ihrem Gynäkologen Kontakt aufnehmen.
Ringelröteln Unterrichtsbesuch möglich, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen sich mit ihrem Gynäkologen in Kontakt zu setzen.
Tuberkulose Unterrichtsausschluss nur bei offener (ansteckender) Tuberkulose. Rückkehr gemäss Entscheid des behandelnden Arztes.	Bei offener Tuberkulose Umgebungsuntersuchung durch Fachpersonen in der Schule/ im Kindergarten.
Diphtherie, Kinderlähmung (Polio), Typhus Sind Krankheiten, die individuelle Entscheidungen erfordern. Rücksprache mit dem Schularzt und evtl. dem behandelnden Hausarzt.	
Läuse Unterrichtsbesuch gestattet. Information der Schule durch Eltern dringend notwendig!	Elterninformation durch Schule

Diese Empfehlungen entstanden in Anlehnung an die Richtlinien für die Dauer des Schulausschlusses bei übertragbaren Krankheiten des Kantons Zürich, der Richtlinien der Kantone Basel Stadt und Basel Landschaft über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kindertagesstätte bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall, sowie in Rücksprache mit dem Schularzt Oeschgen, Dr.med. René Geissberger, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin FMH, Hauptstrasse 77, 5070 Frick.

Um die Information zu erleichtern, wurde jeweils die männliche Schreibweise verwendet. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils männliche und weibliche Personen gemeint sind.